

NR. 1557 | 11.05.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 04.05.2023

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 4. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang vom 21.10.2016 (AB 1187), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.10.2022 (AB 1520), wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung für den Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im 2-Fach-M.A. Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Basismodul I	Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	10	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	10	4
III	1 Projektmodul		15	4
IV	1 Vertiefendes Modul	Es muss einer der folgenden vier Themenschwerpunkte belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik Medien, Gender und Queer Digitale Medien	10	4
V	1 Abschlussmodul		5	

Das Modul V hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 5 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für das Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ 10 CP, für 1 Vertiefungsmodul 10 CP, und für das Abschlussmodul 5 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

(2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

(3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 15%), 1 Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ (mit 15%), 1 Projektmodul (mit 15%), 1 Vertiefendes Modul (mit 15%) sowie das Abschlussmodul mit einer Gewichtung von 40 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
- der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M.A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

2. Der Teilstudiengang „Orientalistik/Islamwissenschaft“ wird mit Wirkung zum Wintersemester 2023 für Studierende, die sich ab diesem Zeitpunkt in den Teilstudiengang ein- und umschreiben, in „Arabistik und Islamwissenschaft“ umbenannt. Die fachspezifische Bestimmung ändert sich wie folgt:

Arabistik und Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Arabistik und Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (z. B. Arabistik, Asienwissenschaften, Nahoststudien etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 4 (SK-4) im B. A.-

Studiengang Arabistik und Islamwissenschaft und mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten fachrelevanten Sprache vergleichbar zum Modul „Zweite islamische Kultursprache“ (SK-5).

- die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberatern des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.
- Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS B2 [5.0-6.5], o.ä.) oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung zu erbringen. Als entsprechender Ersatz für das kleine Latinum gilt ein von der Fachstudienberatung anerkannter Leistungsnachweis.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

- (3) Studierende im M.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Arabistik und Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	8 CP
M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) M. A.-Kolloquium Angeleitetes Selbststudium+ mündliche Prüfung	8 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	42 CP
Basismodul (BM) Vorlesung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	12 CP
Vertiefungsmodul 1 (VM-1) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 2 (VM 2) Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP

Das M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten drei Fachschwerpunkten mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte frei zu wählen:

Arabistik (A)

Islamwissenschaft (I)

Turkologie (T)

Dabei werden nicht immer alle innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes genannten Themengebiete in einem einzigen Modul behandelt, vielmehr wird jeweils ein Teilbereich exemplarisch für den Schwerpunkt bearbeitet. In allen drei Schwerpunkten können Quellen in den drei klassischen Kultursprachen des Islams (Arabisch, Persisch und Türkisch) bearbeitet werden.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-FKM des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Arabistik und Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands- bzw. Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Arabistik und Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung von mindestens einem Vertiefungsmodul (VM-1 oder VM-2) und die einzelnen Modulteile des M. A.-FKM sind am Seminar für Arabistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) +(2) In die Fachnote im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft gehen die Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-FKM in der Gewichtung 10%, 20%, 20% und 50 % ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)	1) M. A.-Kolloquium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium 2) Modulabschlussprüfung: a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festlegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Arabistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt zur Änderung Nr. 1 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 14.12.2022 und zu Nr. 2 vom 04.05.2022.

Bochum, den 4. Mai 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul